

Wulfstan besaß Hs. I mit Sicherheit. Wenn unsere Vermutung stimmt, daß er auch die gemeinsame Vorstufe von CD in seinem Besitz hatte, dann müßte er selbst schon die Excerptiones Ps.-Ecgberti in zwei Rezensionen zur Verfügung gehabt haben. Es müßte jedenfalls zunächst einmal die Frage nach dem gemeinsamen Bestand der beiden Rezensionen wie auch ihren Abweichungen voneinander gestellt werden.

(b) Block II umfaßt Nr. 3–9, ihrem Inhalt nach Bußbücher und verwandte Texte überwiegend insularer Herkunft (*Canones Hyberitanorum*; Tres Canones Hibernici; Auszüge aus: Poenitentiale Pseudo-Theodori, Dialogus Ecgberti und Canones Wallici; *Exempla Saxonica*; Bußbriefe von und an Wulfstan). Da sie in beiden Hss. in genau der gleichen Reihenfolge kommen (C, S. 96–113; D, fol. 7^v–13^v), dürfte dies auch die Reihenfolge in der gemeinsamen Vorlage gewesen sein. Die *Canones Hyberitanorum*, die Tres Canones Hibernici und die *Exempla Saxonica* (Nr. 3, 4, 8) sind in der von CD gebotenen Form offenbar überhaupt nur in diesen beiden Hss. überliefert. Alle drei Texte müßten einmal näher untersucht werden¹⁹. Die Canones Wallici (Nr. 7) sind außerhalb von Wulfstans Handbuch zwar noch mehrmals zu finden, innerhalb des Handbuches aber nur in CD sowie in P. Da D bei Nr. 7 alle Auslassungen hat, die C aufweist, ist anzunehmen, daß CD hier ebenfalls auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Die Stellung dieser Vorlage innerhalb der Textüberlieferung der Canones Wallici ist nicht ganz klar; jedenfalls sind CD anscheinend nicht unmittelbar von P abhängig²⁰. Die Auszüge aus dem Poenitentiale Pseudo-Theodori (Nr. 5, vgl. Nr. 14b, 16, 19c) müßten mit den entsprechenden Passagen der Fassung kollationiert werden, die in den Hss. OS (O, S. 12–94; S, fol. 80^r–131^v) enthalten ist und von Thorpe

¹⁹) Bateson, The English Historical Review 10 (1895) S. 721 und 724, kennt nur die C-Version von Nr. 4 und 8; Bieler, The Irish Penitentials, S. 182, kennt von Nr. 4 ebenfalls nur die C-Version; vgl. McNeill-Gamer, Medieval Handbooks, S. 425 f.; Vogel, Les ‚Libri Paenitentiales‘, S. 65 u. 73. Ein Abschnitt aus Nr. 8 (*Exempla Saxonica*) steht in Hs. O, S. 242 und in I, fol. 157 (unter dem Titel *De improviso iudicio secularium*); siehe Jost, Wulfstanstudien, S. 25 ff. Ein Teil von Nr. 3 (*Canones Hyberitanorum*) findet sich in den Excerptiones Ps.-Ecgberti c. 74 u. 79 (ed. Thorpe [wie S. 349] nach Hs. I). Vielleicht müßte die CD-Version der *Canones Hyberitanorum* aber, ähnlich wie die in CD unmittelbar folgenden Tres Canones Hibernici (Nr. 4), als eigenständiger Text in eine Ausgabe der irischen Bußbücher aufgenommen werden.

²⁰) Siehe Bieler, The Irish Penitentials, bes. S. 24 und 25 unter Nr. (2); vgl. ferner Vogel, Les ‚Libri Paenitentiales‘, S. 61 f.